

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Entwurf) **(Mietzinsbeitragsreglement)**

I.

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 115 Abs. 1 i.V.m. § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz³,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

2. Kapitel: Anspruchsvoraussetzungen

§ (neu) 2 Mietzinshöchstbeitrag

(neu) ¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt mindestens 75 % und maximal 90% der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten bzw. der angemessenen Jahresnettomiete.

(neu) ² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht mindestens 100 % und maximal 120 % der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwerte in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

(neu) ³ Der genaue Prozentsatz des maximalen Mietzinsbeitrages und der angemessenen Jahresnettomiete werden durch den Gemeinderat in der Verordnung geregelt.

§ (neu) 3 Einkommensgrenze

(neu) ¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 130 % und maximal 150 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴.

(neu) ² Der Gemeinderat legt den genauen Prozentsatz der Einkommensgrenze in der Verordnung fest.

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

⁴ SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001

§ (neu) 4 Vermögensgrenze

¹ Die Vermögensgrenze entspricht mindestens dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁵.

^{(neu) 2} Der Gemeinderat legt den genauen Faktor des Vermögensfreibetrags in der Verordnung fest.

^{(neu) 3} Kindesvermögen wird bei der Feststellung der Anspruchsberechtigung nicht berücksichtigt.

3. Kapitel: Berechnungsgrundlagen

§ (neu) 5 Anerkannte Ausgaben

^{(neu) 1} Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 100 % und maximal 120 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁶.

^{(neu) 2} Der Gemeinderat legt den genauen Faktor in der Verordnung fest.

4. Kapitel: Verfahren

§ (neu) 6 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Abteilung Gesundheit und Soziales einzureichen.

² Werden die Unterlagen nicht oder nur unvollständig eingereicht, setzt die Gemeindeverwaltung eine angemessene Frist innert der die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden können. Geschieht dies nicht oder werden unwahre Angaben gemacht, kann der Antrag abgelehnt werden.

³ Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab dem Monat der vollständigen Einreichung des Antrages gewährt.

⁴ Die Zusicherung gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, längstens jedoch bis zur Veränderung eines Berechnungsfaktors. Die Auszahlung erfolgt jeweils auf Monatsende mit Gültigkeit für den nächstfolgenden Monat.

§ (neu) 7 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Abteilung Gesundheit und Soziales. Diese prüft die Gesuche und verfügt die Anspruchsberechtigung.

^{(neu) 2} Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

⁵ SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001

⁶ SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001

^{(neu) 3} Liegt ein persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen.

^{(neu) 4} Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ (neu) 8 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Abteilung Gesundheit und Soziales kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tage seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

^{(neu) 3} Gegen Beschwerde- und Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

(neu) 5. Kapitel: Schlussbestimmungen

§ (neu) 9 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 3. Dezember 2019 (Mietzinsbeitragsreglement) aufgehoben.

§ (neu) 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

I. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 3. Dezember 2019 über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wird aufgehoben.

II. Inkrafttreten

Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident

Das Sekretariat